

**Arbeitstagung
der CSU-Landtagsfraktion
vom 16. bis 18. Januar 2018
in Kloster Banz**



Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

1 **Beschluss**

2 Die CSU-Fraktion wird die Straßenausbaubeiträge schnellstmöglich abschaffen.

3 Einzelheiten wie Übergangsregelungen oder die finanzielle Unterstützung der
4 Kommunen werden wir in Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden
5 erarbeiten.

6 **Begründung**

7 Die CSU-Landtagsfraktion strebt eine **nachhaltige Befriedung** der mittlerweile hoch
8 emotionalen Diskussion um die Erhebung von Eigentümerbeiträgen beim Ausbau
9 von kommunalen Straßen an. Dazu ist eine schnelle Abschaffung der
10 Straßenausbaubeiträge erforderlich.

11 Es geht dabei um den **Ausgleich der Interessen** der Städte und Gemeinden bzgl.
12 der Finanzierung von Ausbaumaßnahmen an deren städtischen bzw. gemeindlichen
13 Straßennetzen einerseits und den Interessen der an diesen Straßen anliegenden
14 Eigentümer, durch zu leistende finanzielle Beiträge nicht überfordert zu werden.
15 Ausgangspunkt dabei ist, dass die Straßenbaulast für Ortsstraßen bei den
16 Gemeinden und Städten liegt und diesen das verfassungsrechtliche Recht zusteht,
17 ihren eigenen Finanzbedarf durch Abgaben zu decken.

18 Die **Rechtslage** ist in Bayern seit 1974 **im Wesentlichen unverändert**: Gem. Art. 5
19 Abs. 1 KAG „**sollen**“ die Gemeinden für die Verbesserung oder Erneuerung von
20 Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen Beiträge von den
21 Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten erheben.

22 Während die landesgesetzliche Rechtslage von jeher für alle Städte und Gemeinden
23 identisch war, hat sich der **konkrete Vollzug unterschiedlich entwickelt**. Im
24 bayerischen Durchschnitt haben 72,6 % der Kommunen

25 Straßenausbaubeitragssatzungen erlassen, in Unterfranken waren es 97,1 %, in
26 Niederbayern hingegen nur 39,1 %. Der unterschiedliche Vollzug hat den Landtag
27 bei einer Reform des Art. 5 KAG im Jahr 2016 **einstimmig** dazu bewogen, die
28 Rechtslage nicht grundlegend zu ändern, sondern die bestehende sog. „Soll-
29 Vorschrift“ unverändert beizubehalten. Ergänzt wurde das KAG lediglich um die
30 alternative Möglichkeit, sog. „wiederkehrende Beiträge“ zu erheben, und um diverse
31 Regelungen, um die beitragsfähigen Maßnahmen auf den tatsächlich erforderlichen
32 Aufwand zu beschränken.

33 Die mit den Änderungen des KAG im Jahr 2016 **angestrebte Befriedung** des
34 Themas ist jedoch **nicht eingetreten**. Dies ist auch vor Abschluss der vom Landtag
35 ebenfalls einstimmig beschlossenen Evaluierung der Gesetzesänderungen zum April
36 2018 schon abzusehen. Insbesondere ist abzusehen, dass mit **Korrekturen im**
37 **Detail eine nachhaltige Lösung nicht zu erreichen** ist. Insbesondere haben
38 neuere verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (insbesondere die sog. Hohenbrunn-
39 Entscheidung) dazu beigetragen, dass die vom Landtag 2016 angestrebte Flexibilität
40 nicht erreicht werden kann, da die **sog. Soll-Vorschrift faktisch zu einer Muss-**
41 **Vorschrift** geworden ist.

42 Die sehr grundsätzlichen **Zielkonflikte** bei dieser Thematik liegen also auf der Hand
43 und können nur durch eine **einvernehmliche, nachhaltige Lösung** zu einem
44 gerechten Ausgleich gebracht werden.

45 Im Blick hat die CSU-Landtagsfraktion dabei einerseits die Eigentümer der
46 anliegenden Grundstücke, andererseits die Städte und Gemeinden, die sie nicht im
47 Stich lassen möchte, aber auch die Allgemeinheit insgesamt.